

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs.1 BauNVO
 - Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
- Sonstige Anpflanzungen
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH § 9 Abs. 7 BauGB**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- vorhandene bauliche Anlagen (z.B. Wohngebäude mit Hausnummer)
 - vorhandene Nebengebäude oder Wirtschaftsgebäude
 - vorhandene Stellplatzanlage
 - vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkt (z.B. Grenzstein, Gebäudeecke)
 - Parallelzeichen
 - Flurstücksnummer

TEIL B - TEXT

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Durch diese Bebauungsplanänderung werden ausschließlich die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 158 zu den überbaubaren Flächen (Baugrenzen) sowie zu den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen geändert. Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 158 einschließlich seiner 1., 2. und 3. Änderung bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Neumünster, den Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluß der Ratsversammlung vom ist nach §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen worden.

Neumünster, den Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Der Bau-, Planungs und Umweltausschuss hat am 20.11.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neumünster, den 18.02.2009 Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sind mit dem Schreiben vom 28.11.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den 18.02.2009 Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 05.12.2008 bis zum 09.01.2009 nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.11.2008 im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den 18.02.2009 Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Der katastermäßige Bestand am 6. Nov. 2008 sowie die geometrischen Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 23. Feb. 2009 öffentl. best. Vermessungsingenieur

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am 17.02.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neumünster, den 18.02.2009 Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.02.2009 gemäß §10 BauGB von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom 17.02.2009 gebilligt.

Neumünster, den 18.02.2009 Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 26.02.2009 Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 04.03.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.03.2009 in Kraft getreten.

Neumünster, den 06.03.2009 Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316).
Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
§92 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H., S. 47, ber. S. 213); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H., S. 264)

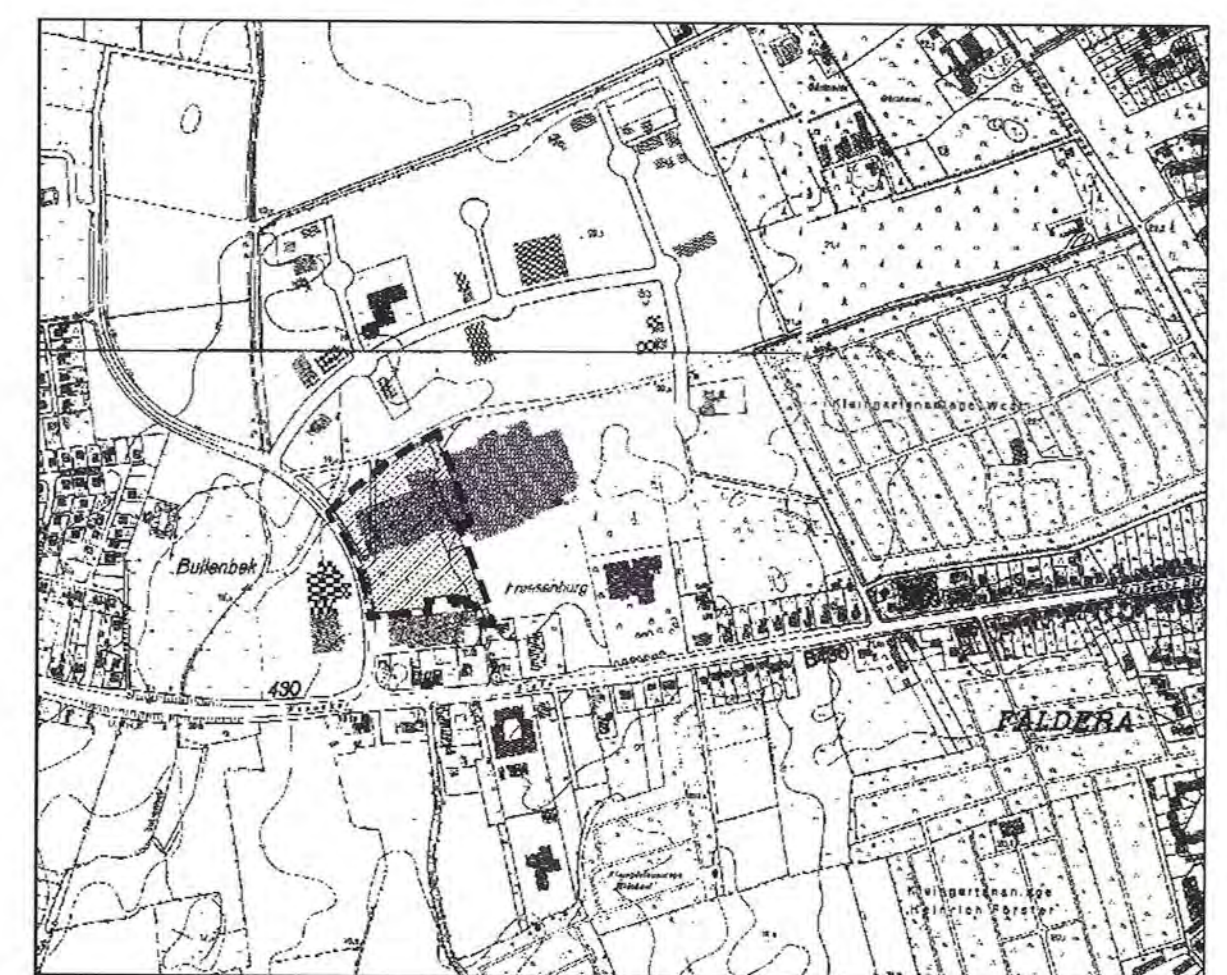
PRÄAMBEL

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3018), sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H., S. 213); zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H., S. 264) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.02.2009 folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 "Gewerbegebiet Freesenburg" für das Grundstück Freesenburg 8 (Gemarkung Neumünster-6193, Flur 10, Flurstück 56 und Flur 20, Flurstück 99) in dem Stadtteil Böcklersiedlung / Bugenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

NEUMÜNSTER

SATZUNG ÜBER DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 158 - Gewerbegebiet Freesenburg -

FÜR DAS GRUNDSTÜCK FREESBURG 8 (GEMARKUNG NEUMÜNSTER - 6193, FLUR 10, FLURSTÜCK 56 UND FLUR 20, FLURSTÜCK 99) IM STADTEIL BÖCKLERSIEDLUNG / BUGENHAGEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)



STADT NEUMÜNSTER		Der Oberbürgermeister - Fachbereich IV - Stadtplanung	
Verfahrensstand nach BauGB	§3(1)	§4(1)	§4(2)
bearbeitet:	24.09.2008	M. Düschmann	Neumünster, den 2.18.2009
geändert:	18.02.2009	E. Candan	I.A.